

Förderverein der Realschule Tiengen

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Tiengen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Tiengen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Realschule Tiengen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Lehr- und Lerngängen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Steuerbegünstigung

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlung des Mitgliedbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden. Sie endet außerdem, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Spenden

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden entgegen zur Durchführung der Vereinsaufgaben. Auf Antrag wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung erstellt.
- (4) Außerdem wird der Verein auch Veranstaltungen unterstützen, deren Reinerlös zur Durchführung der Vereinsziele dienen soll.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - einem Mitglied des Elternbeirats,
 - einem Mitglied der Schulleitung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Fördervereins.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (6) Ausgaben, die den Betrag von € 200,- nicht übersteigen, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden; darüber hinaus ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Schuljahr einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Satzung vom Vorstand zu erledigen sind.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmberechtigt ist, wer für das laufende Geschäftsjahr seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die einfache Mehrheit gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Vorstandsämter zu besetzen sind, sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsjahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (7) Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (8) Anträge der Mitglieder des Vereins zur Tagesordnung, sofern sie sich auf Satzungsänderungen beziehen, sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile und des gemeinen Werts der Sacheinlagen an die Stadt Waldshut-Tiengen als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet in der Gründungsversammlung am 17. Juli 2007

Claudia Behr

Patrick Burger

Ulrike Gerstner

Eva-Maria Hug

Atifete Imeri

Ingrid Isele

Thomas Kummer

Gerhard Mangold

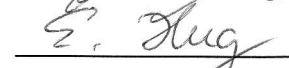
Helga Retzdorff

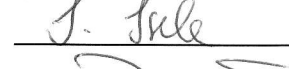
Jürgen Sträsler

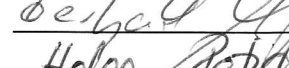
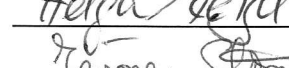
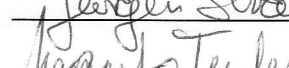
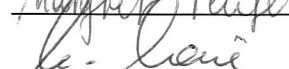
Margret Teufel

Helmut Maier









VR 1065

Förderverein der Realschule Tiengen

Der Verein wurde am 29.10.2007
in das Vereinsregister eingetragen.

- Satzung -

Amtsgericht Waldshut-Tiengen

- Registergericht -

Die Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts


Weite

Justizhauptsekretärin

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung
sowie die Förderung der schulischen Arbeit der Realschule Tiengen.
Der Verein ist als Verein zur Förderung der schulischen Arbeit
eingetragen und führt sodann den Zusatz „e.V.“

§ 3 Gemeinnütziger Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigung“.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftliche
Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen weder als Gehälter noch als Pensionen ausbezahlt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Vorteile aus der Tätigkeit des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausschüttung von Mitteln des Vereins begünstigt werden, oder
durch Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

§ 4 Steuerbegünstigung

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 56 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), der
seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 der Satzung genannten
steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 6 Mitgliedschaft